



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

von Kollegen für Kollegen

Rechtsanwaltskammer Stuttgart Königstraße 14 70173 Stuttgart

1.
Landtag von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Herrn Präsident Peter Straub MdL
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

2.
Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Justizminister
Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

3.
Innenministerium Baden-Württemberg
Herrn Innenminister
Heribert Rech MdL
Dorotheenstr. 6
70173 Stuttgart

RECHTSANWALTSKAMMER FREIBURG

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen Anwaltverein e. V.



09.03.2011

Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Herren Minister,

der Landtag von Baden-Württemberg hat am 02.02.2011 das Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und andere Rechtsvorschriften (Drucksache 14/7561) beschlossen.

Durch die Änderung des Landesdatenschutzgesetzes sollen die Datenschutzaufsicht über den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich zusammengefasst und die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten entsprechend den vom Europäischen Gerichtshof gestellten Anforderungen gestärkt werden.

Daneben soll eine landesweite Zuständigkeit eines Regierungspräsidiums für die Verfolgung und Ahndung datenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten geschaffen werden. Für die nichtpolizeiliche Videoüberwachung durch öffentliche Stellen soll im Hinblick auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.02.2007 eine besondere, hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Der Landtag hat das Gesetz am 02.02.2011 beschlossen. Es tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Obgleich das in Rede stehende Gesetzgebungsvorhaben nicht nur rechtspolitisch, sondern materiell- und verfahrensrechtlich für die verfasste Anwaltschaft sowie für die rechtsuchenden Verbraucher und Unternehmer in Deutschland von höchster Brisanz ist, wurden weder der Landesverband der Freien Berufe, der Anwaltverband Baden-Württemberg e.V., die Rechtsanwaltskammer Stuttgart, die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, die Rechtsanwaltskammer Freiburg, die Rechtsanwaltskammer Tübingen, der Ausschuss Datenschutzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer noch die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht des Deutschen AnwaltVerein zum Gesetzgebungsvorhaben angehört.

Für diese Vorgehensweise haben wir keinerlei Verständnis.

Es ist in Spitzengesprächen von Ihnen gegenüber uns bisher stets signalisiert worden, dass bei etwaigen Änderungen des Datenschutzrechts die Belange der Anwaltschaft und der rechtsuchenden Bevölkerung Berücksichtigung finden würden und wir vor etwaigen Gesetzesänderungen zumindest angehört werden sollten.

Eine hinreichende Beteiligung der Öffentlichkeit können wir nicht erkennen.

Wir halten die Neuregelungen auch inhaltlich aus verschiedenen Gründen für verfehlt:

Der Europäische Gerichtshof hat mit Datum vom 09.03.2010 festgestellt, dass Deutschland gegen europäisches Recht verstößt, weil die Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterliegt (EuGH, Urteil vom 09.03.2010, C-518/07).

Es besteht Einigkeit darüber, dass das Urteil des EuGH eine Neuordnung der Datenschutzaufsicht in Baden-Württemberg notwendig macht. Für die Kontrolle des Datenschutzes bei Rechtsanwälten kann nur eine originäre Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden gegeben sein. Der Rechtsanwalt übt als unabhängiges Organ der Rechtspflege gemäß §§ 1 und 2 BRAO einen freien Beruf aus. Er unterliegt dabei besonderen strafbewehrten berufsrechtlichen Geheimhaltungspflichten aus § 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA, 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB und Ziffer 2.3 CCBE, die für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant unerlässlich sind.

Gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein sind wir der Auffassung, dass allein die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer als zuständige Aufsichtsbehörde für die Kontrolle des Datenschutzes bei Rechtsanwälten in Betracht kommt. Die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung gebietet es, die Aufsichtsbefugnisse ausschließlich bei den Rechtsanwaltskammern anzusiedeln, die im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder ausüben. Nur auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Mandatsbearbeitung frei von der Einflussnahme Dritter erfolgt und der Mandant in vollem Umfang sein Grundrecht auf Rechtsgewährung verwirklichen kann.

Die Ausübung der Datenschutzaufsicht gegenüber Rechtsanwälten durch die Rechtsanwaltskammern wird im besonderen Maße den vom EuGH konkretisierten Anforderungen des Art. 28 der Richtlinie 95/46 EG an die Ausübung datenschutzrechtlicher Kontrolle in völliger Unabhängigkeit gerecht. Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Berufsaufsicht werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer wahrgenommen, der von der Kammerversammlung demokratisch legitimiert ist. Bei seiner Aufgabenerfüllung unterliegt er keinerlei Weisungen durch die Kammerversammlung.

Auch die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern, die durch die Landesjustizverwaltung ausgeübt wird, beschränkt sich auf eine reine Rechtsaufsicht, ohne unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Entscheidung des Vorstands.

Da die Rechtsanwaltskammer sich allein aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanziert, ist auch finanzielle Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde für die Kontrolle des Datenschutzes gewährleistet. Es zeigt sich demnach, dass die Ausübung der Datenschutzaufsicht über Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltskammer notwendig ist, um dem Bürger einen Rechtsschutz zu gewährleisten, der den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht. Die Unabhängigkeit des Vorstands der Rechtsanwaltskammern sowie seine berufsrechtlichen Aufsichts- und Sanktionsmöglichkeiten stellen dabei sicher, dass das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Rechtsgewährleistungsanspruch einerseits und dem Grundrecht des Rechtsanwalts auf freie Berufsausübung andererseits in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Eine Übertragung der Datenschutzaufsicht gegenüber Rechtsanwälten auf einen allgemeinen Datenschutzbeauftragten des Landes würde hingegen den Rechtsgewährleistungsanspruch des Bürgers faktisch verkürzen.

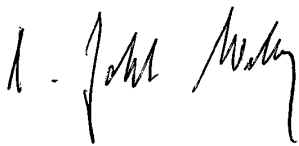
Die jetzt beschlossene Änderung des Landesdatenschutzgesetzes wäre die passende Gelegenheit gewesen, für dieses Anliegen eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns mitteilen könnten, wie die von der CDU und FDP/DVP eingebrachte Gesetzesinitiative sowie die Verabschiedung im Landtag ohne Anhörung der Öffentlichkeit respektive der Berufsorganisationen erfolgen konnte.

Im Hinblick auf die bevorstehende Landtagswahl in Baden-Württemberg und die von uns gemeinsam in Stuttgart geplante Pressekonferenz wären wir sehr dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum **17.03.2011** zuleiten können.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe



Präsident
Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek

Rechtsanwaltskammer Stuttgart



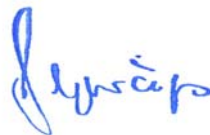
Präsident
Rechtsanwalt Frank E. R. Diem

Rechtsanwaltskammer Freiburg



Präsident
Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler

Rechtsanwaltskammer Tübingen



Präsident
Rechtsanwalt Hans-Christoph Geprägs

**Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen Anwaltverein e. V.**



Präsident
Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Kothe

**Landesverband der Freien Berufe
Baden-Württemberg e.V.**



Präsident
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Franz Longin

Für alle weiteren verkammerten Berufe